

## REZENSIONEN

---

Hildebrandt, Mathias / Brocker, Manfred (Hg.): Unfriedliche Religionen? Das politische Gewalt- und Konfliktpotenzial von Religionen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2005, 327 S., 31,90 €, ISBN 978-3-531-14786-4.

Weingardt, Markus A.: Religion Macht Frieden. Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten. Mit einem Geleitwort von Dieter Senghaas und Hans Küng, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2007, 480 S., 24,- €, ISBN 978-3-17-019881-4.

Noch sind sie ganz frisch im Gedächtnis, die Bilder der langen, schmalen Demonstrationszüge burmesischer Mönche in ihren rötlich-braunen Kutten, die im September dieses Jahres gegen die Schreckensherrschaft der Militärjunta in Burma demonstrierten. Es waren eindrucksvolle Bilder tief religiöser Menschen, die sich mutig für Freiheit und Frieden in ihrer Gesellschaft einsetzten und auch angesichts der brutalen Reaktion der Junta nicht vom Weg der Gewaltfreiheit ihres Protestes abwichen. In den Medien überwiegt jedoch meist ein anderes Bild von Religion: sie wird als eine anachronistische, längst überwunden geglaubte Macht präsentiert, die Zwietracht und Gewalt sät und die aufgeklärte, säkularisierte westliche Welt bedroht. Der Kampf der Kulturen wird beschworen, und die fundamentalistischen Eiferer aus allen religiösen Traditionen streiten an vorderster Front in Konflikten wie im Nahen Osten, in Nordirland oder in Indien. Wie passt das zusammen? Aufschluss versprechen zwei Bücher, deren Titel komplementär diese beiden Seiten von Religion beleuchten: Nach dem Gewalt- und Konfliktpotenzial von verschiedenen Religionsgemeinschaften fragen die Autoren im Sammelband „Unfriedliche Religionen?“, den Mathias Hildebrandt und Manfred Brocker herausgegeben haben; hingegen untersucht Markus A. Weingardt in seiner umfangreichen Monographie „Religion Macht Frieden“ das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten.

Beide Bände sind von der theoretischen Einsicht getragen, dass Religion nicht eindeutig und ausschließlich als friedensstiftend *oder* gewaltfördernd konzeptionalisiert werden kann, sondern grundlegend ambivalent ist. *Hildebrandt* unterscheidet in seiner theoretischen Einleitung in dem Sammelband zwischen endogenen und exogenen Ursachen für die Gewaltanfälligkeit von religiösen Akteuren. Schon die Erfahrung des Heiligen selbst löse, so schreibt er in Anlehnung an den religionswissenschaftlichen Klassiker Rudolf Otto, gleichermaßen Schrecken und Faszination aus (*mysterium tremendum et*

*fascinans*). Aus dieser Spannung speise sich der religiöse Impuls, die ungerichte, unvollendete Welt zu überwinden. Doch in den politischen Theologien der Religionen übersetze sich diese Erfahrung der Ambivalenz mitunter in einen binären Dualismus, der zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse, Innen- und Außenwelt der religiösen Gemeinschaft unterscheidet und bis ins Fanatische gesteigert werden könne. Die umfangreiche Forschung zum Phänomen des Fundamentalismus, auf die Hildebrandt und die Autoren des Sammelbandes zurückgreifen können, hat diesen Typus moderner Religion eingehend beschrieben. Kommen äußere Einwirkungen sozialer, ökonomischer oder politischer Natur hinzu, welche die religiös-gesellschaftliche Ordnung des Lebens bedrohen, scheint auch die gewaltsame Verteidigung der eigenen, als gerecht und rein erachteten Gemeinschaft legitim. Zu Recht weist *Hildebrandt* drauf hin, dass exogene und endogene Konfliktpotenziale meist so sehr verqu coast sind, dass sie analytisch kaum mehr zu trennen sind. Eine schematische Darstellung, die beispielsweise die Religion generell als ‚intervenierende Variable‘ konzeptionalisiert, gehe in die Irre. Es bleibt der Ausweg der Einzelfallstudien, und von diesen finden sich äußerst lesenswerte und aufschlussreiche in diesem Band. So beschreibt *Jakob Rösle* kenntnisreich, wie im Fall der Herausbildung des singhalesischen Nationalismus innere Determinanten der buddhistischen Tradition im Wechselspiel mit äußeren Einflüssen durch die Kolonialherrschaft und Demokratisierungsprozesse dazu führten, dass eine hochgradig exklusive, chauvinistisch-religiöse Ideologie entstand. Eine derartige Vermischung nationalistischer und religiöser Motive und Interessen lasse sich auch in den Bürgerkriegen in Bosnien-Herzegowina (*Stephanie van de Loo*) oder Nordirland (*Bernhard Moltmann*) beobachten. Dass die westlichen Sozialwissenschaften selbst in der steten Reproduktion von Feindbildern im Hinblick auf bestimmte Religionen verfangen sind, zeigt *Dietrich Jung* in seiner klugen genealogischen Rekonstruktion des westlichen Islambildes auf. Die oft herbei geschriebene Konfrontation zwischen dem Islam und dem Westen beruhe weniger auf essenziellen Gehalten der islamischen Religion als auf bestimmten Interpretationen und Re-Interpretationen des Islams durch Islamisten und westliche Beobachter, die sich im Diskurs einer globalisierten Öffentlichkeit beide der vertrauten Sprache der Orientalisten des 19. Jahrhunderts bedienen.

Dass Sammelbände meist mit einer gewissen Disparatheit der Beiträge zu kämpfen haben und daher Texte zwischen zwei Buchdeckel gelangen, die sich sowohl in der Qualität als auch in der theoretischen Herangehensweise stark unterscheiden, bleibt auch dem Hildebrandt / Bocker-Band mit seinen insgesamt 14 Aufsätzen nicht erspart. Weit einheitlicher präsentieren sich dagegen die 40 Fallstudien in Markus A. Weingardts Buch „Religion Macht Frieden“. Dafür hat Weingardt mit einer anderen Schwierigkeit zu kämpfen.

Auf der Suche nach Beispielen für die positive, Gewalt vermeidende und deeskalierende Wirkung von Religion betritt er in jeder Hinsicht Neuland: sowohl theoretisch als auch empirisch. Denn während sich die Autoren des Sammelbandes auf eine zwar junge, aber reichhaltige Forschungstradition berufen können, ist das Wissen über die friedensförderliche Kraft der Religion noch in den Anfängen. Theoretisch lehnt sich Weingardt an die Überlegungen von Rittberger und Hasenclever (2002) zur möglichen deeskalierenden Rolle von Religion in Konflikten an, empirisch entscheidet er sich für weite Kategorien und Begriffe, um eine möglichst hohe Anzahl von Fällen integrieren zu können. Wichtiger als die theoriegeleitete, vergleichende Analyse ist zunächst das Sammeln an sich – und darin liegt denn auch die große Stärke von Weingardts Buch. In 40 Fallstudien, sechs davon ausführlich beschrieben, die übrigen lediglich knapp zusammengefasst, präsentiert er Beispiele gelungener Konfliktinterventionen durch religionsbasierte Akteure. Mit spürbarer Sympathie beschreibt Weingardt, wie Khan Abdul Ghaffar Khan aus seinem islamischen Glauben heraus die gewaltlose Widerstandsbewegung der ‚Diener Gottes‘ gegen die englische Besatzungsherrschaft in Britisch Ost-Indien gründete; wie Maha Ghosananda in Kambodscha die buddhistische Tradition wiederbelebte und zur Versöhnung nach den Gräueltaten der Roten Khmer aufrief; oder wie der katholische Laienorden Sant Egidio erfolgreich im Bürgerkrieg in Mosambik vermittelte. Geglückte Konfliktmediationen, gewaltfreie Widerstandsbewegungen gegen staatliche Repression, Demobilisierung von gewaltbereiten Akteuren in Bürgerkriegen – das Spektrum der untersuchten Beiträge religionsbasierter Akteure zur Einhegung von Konflikten ist bewusst breit gehalten. Das reichhaltige empirische Material sperrt sich daher gegen vereinfachende Systematisierungen, wie Weingardt selbst in seinem vergleichenden Schlusskapitel einräumt. Anstelle einer schematischen, abstrahierenden Darstellung steht vielmehr die ungeheure Vielfalt von Konfliktarten, Akteurs- und Interventionstypen im Vordergrund. Lediglich im Hinblick auf die Merkmale der religionsbasierten Akteure lassen sich laut Weingardt einige Gemeinsamkeiten herausarbeiten: Vor allem Drittparteien müssten über eine ausreichende fach- und konfliktspezifische Qualifikation verfügen, um das Vertrauen der Konfliktparteien zu gewinnen. Doch Kompetenz allein reicht nicht aus, hinzukommen sollte das Vertrauen in die ethisch-moralische Qualifikation und Unabhängigkeit des religionsbasierten Akteurs. Und schließlich bedürfe es der Nähe und Verbundenheit des Akteurs mit den unmittelbar vom Konflikt Betroffenen. Interessanterweise kommt Weingardt zu dem Schluss, dass den Vertretern der Religion allen Unkenrufen zum Trotz noch immer ein besonderer Vertrauensbonus angerechnet wird, wenn sie sich als Vermittler und Friedensstifter in Konflikte einschalten – doch dieser muss dann im Vollzug der Friedensarbeit auch eingelöst werden.

Die Lektüre beider Bücher bestärkt die Einsicht, dass religiöse Akteure in der Tat nicht auf bestimmte Positionen und Verhaltensweisen in politischen Konflikten festgelegt werden können; zugleich wächst der Wunsch nach weiterer Forschung, die in vergleichender Weise die hier vorgelegten Ergebnisse weiterdenkt und anhand zugespitzter Fragestellungen systematisiert – damit über die Erkenntnis der Ambivalenz hinaus vertiefte Einsichten in die typischen Merkmale und Bedingungen religiöser Friedens- und Gewaltpotentiale möglich werden.

Verwendete Literatur:

Hasenclever, Andreas / Rittberger, Volker (2000): Does Religion Make a Difference? Theoretical Approaches to the Impact of Faith on Political Conflict, in: Millennium – Journal of International Studies, Bd. 29, Nr. 3, S. 641-674.

*Claudia Baumgart-Ochse, Hessische Stiftung  
Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)*

Schmitt, Carl: Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978. Herausgegeben, mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke. Berlin: Duncker & Humblot 2005, XXX, 1010 S., Ln., 98,- €, ISBN 978-3-428-08940-6.

Das Interesse an Carl Schmitt konzentrierte sich lange auf sein staatsrechtliches und staatstheoretisches Werk und seine politische Rolle in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Auch die Zeitgenossen nahmen Schmitt in erster Linie als Verfassungsjuristen wahr. Unter Schmitts völkerrechtlichen Arbeiten fand der zuerst 1939 gedruckte Vortrag „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte – Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht“ die größte Aufmerksamkeit. Stetig wachsende Beachtung wurde der Monographie „Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum“ von 1950 zuteil, was sich auch in den Neuauflagen (1974, 1988 und 1997) und den Übersetzungen (ins Französische 2001, ins Spanische 2002, ins Englische 2003) des Buches niederschlug. Im Jahr 1988, drei Jahre nach Schmitts Tod, erschien bei Duncker & Humblot in Berlin ein unveränderter Nachdruck der 1940 von Schmitt selbst edierten Aufsatzsammlung „Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimer – Genf – Versailles 1923-1939“ – noch wenige Jahre zuvor wäre der unkommentierte Nachdruck von Aufsätzen wie „Der Führer schützt das Recht“ von 1934 oder „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“ von 1937 durch einen renommierten juristischen Verlag kaum vorstellbar gewesen.

Unter dem Titel eines Zeitungsartikels von Schmitt von 1933, „Frieden oder Pazifismus?“, hat Günter Maschke nun eine kommentierte Sammlung von Veröffentlichungen Schmitts „zum Völkerrecht und zur internationalen Politik“ herausgegeben, die in den Jahren 1924 bis 1978 erschienen sind. Es handelt sich im ganzen um 35 Texte, wobei das Schwergewicht auf den zwanziger und dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts liegt (sieben beziehungsweise 20 Texte). Sechs Veröffentlichungen stammen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Elf der Texte waren schon in den „Positionen und Begriffen“ von 1940 enthalten; einige weitere, die Schmitt 1940 nur gekürzt veröffentlicht hatte, erscheinen bei Maschke vollständig (so zum Beispiel der berühmte „Begriff des Politischen“ in der Ursprungsfassung von 1927). Leider begründet Maschke seine Auswahl nicht. Hilfreich wäre jedenfalls ein Verzeichnis aller in dem von der Sammlung erfaßten Zeitraum veröffentlichten völkerrechtlichen Arbeiten Schmitts gewesen, dem der Leser hätte entnehmen können, welche Texte keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die im Zeitraum vor 1933 entstandenen und von Maschke edierten Abhandlungen gelten fast ausschließlich dem Genfer Völkerbund und dem Spezialproblem des nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags entmilitarisierten Rheinlands, mit dem sich zu beschäftigen für Schmitt als Professor in Bonn (1922-1928) nahelag. Die Erfahrung der Besetzung des Rheinlands sowie – im Jahre 1923 – des Ruhrgebietes sieht Maschke als Schlüsselerlebnisse Schmitts an. Versailles, der Völkerbund, die Rheinlandbesetzung – das, so Maschke, sei „die Lage“ gewesen, „in der Schmitt zum politischen Denker wurde“. In dieser Situation habe das deutsche Volk nicht länger darauf verzichten können, Freund und Feind zu unterscheiden (S. XXVII).

Während Schmitt sich in seinen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen gegen „Versailles“ und „Genf“ einer gewissen Zurückhaltung befleißigte, äußerte er sich in Zeitungsartikeln in unmißverständlicher Deutlichkeit. So schrieb er am 10. November 1933 unter dem Titel „Frieden oder Pazifismus?“: „Der Genfer ‚Völkerbund‘ ist nicht nur als politische Einrichtung, sondern auch in ganz bestimmten Methoden das typische Werkzeug einer besonderen Art von Imperialismus. Heute weiß jeder, daß dieses Genfer Gebilde kein Bund und erst recht kein Völkerbund ist, sondern eine Veranstaltung, die den ungerechten Friedensdiktaten von Versailles, Saint-Germain, Trianon und Neuilly juristische Sicherungen und einen Schein von ‚Recht‘ verleihen soll.“ Der Völkerbund habe „ein juristisches System unwirklicher Begriffe und eine ganze Welt künstlicher Fiktionen geschaffen, die der Wahrheit des politischen Lebens fortwährend ins Gesicht schlagen“. Das sei die „spezifische Methode des Genfer Pazifismus“, wie ihn auch die „bekannte pazifistische Zeitschrift ‚Die Friedenswarte‘“ vertrete (S. 378f.). (Zu den von Schmitt am häufigsten zitierten Autoren gehören ausweislich des Namensregisters Walther

Schücking, Hans Wehberg und Woodrow Wilson.) „Echter“ Friede, so Schmitts Überzeugung, sei nicht mit den Mitteln des Pazifismus, sondern nur durch die Anerkennung von Feind und Krieg zu haben. Das sind *in nuce* Schmitts Hauptthesen, die er in vielen Einzelabhandlungen variiert und vertieft.

In den Jahren des Nationalsozialismus und des Krieges erweiterte sich das völkerrechtliche Themenspektrum Schmitts auf Fragen der Kriegsrüstung, der Beistandspakte, der Neutralität und des Verhältnisses von Völkerrecht und staatlichem Recht. Seit 1939 lag der Schwerpunkt seiner völkerrechtlichen Arbeiten auf den Themen Hegemonie, Reich, Raum und Großraum. Diese Publikationen berücksichtigt die vorliegende Sammlung jedoch nicht, weil sie bereits in einen früheren, ebenfalls von Maschke herausgegebenen Band aufgenommen wurden (Carl Schmitt: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969, Berlin 1995). Unter den Arbeiten der Nachkriegszeit ragt umfangmäßig das 1948 bis 1950 anonym erschienene Repetitorium „Völkerrecht“ hervor, das Schmitt aus finanziellen Gründen schrieb.

Der Hauptwert der Edition Maschkes liegt in den „Anmerkungen“ und dem „Anhang des Herausgebers“, die jedem der abgedruckten Texte Schmitts beigegeben sind (auch die Erschließung der Texte durch vorzügliche Namen- und Sachregister soll erwähnt werden). Während der „Anhang“ genaueste Angaben über die Fundstelle und spätere Veröffentlichungen und Übersetzungen des Textes enthält, sind die „Anmerkungen“ ausführliche Kommentare und Erläuterungen einzelner Stellen, die auch auf unveröffentlichten, im Nachlaß Schmitts befindlichen Schriftstücken beruhen. Maschke setzte sich die Aufgabe, „die historischen Umstände der in Schmitts Texten erörterten Fragen zu beleuchten und die entsprechende völkerrechtliche, politische und zeitgeschichtliche Literatur zu erschließen“. Besonders detailliert sei auf die Literatur hingewiesen worden, die zeitlich parallel zu Schmitts Arbeiten erschien und ihm zu guten Teilen bekannt war. „Damit sollten nicht nur einige interessante Autoren einem ungerechten Vergessen entrissen, sondern auch gezeigt werden, daß Schmitt kein Solist war, sondern eine – manchmal überragende – Stimme in einem ausgedehnten Chore“ (S. XIX). Schmitt habe zu skizzenhaften, sich oft auf Andeutungen und „Ouvertüren“ beschränkenden Arbeiten geneigt und zudem „eine gewisse Freude am Manierismus, am Verschlüsseln und Verrätseln“ gehabt; für den heutigen Leser sei daher eine Erläuterung des historischen Hintergrundes und insbesondere des konkreten Beweggrundes einer Veröffentlichung notwendig (S. XXIII). Auf diese Weise will Maschke auch einer „Ent-Historisierung“, „Ent-Konkretisierung“ und „Ent-Politisierung“ Schmitts entgegenwirken, die seiner Auffassung nach die neueste Carl Schmitt-Literatur charakterisieren (S. XXVI).

Maschke hat aber auch die eigenen Fußnoten und Literaturhinweise Schmitts überprüft und berichtigt. „Man darf sagen, daß Schmitt in derlei Dingen ein

außergewöhnlich nachlässiger Autor war; seine Zitate sind oft ungenau oder aus dem Gedächtnis niedergeschrieben; die von ihm genannten Buchtitel oder behaupteten Seiten- und Jahreszahlen stimmen nicht, u.ä. Viele seiner Arbeiten entstanden, wenn auch oft nach gründlichen Vorarbeiten, in kürzester Zeit“ (S. XX). Jeder, der einmal versucht hat, den von Schmitt selbst genannten Quellen nachzugehen, kann dies bestätigen und wird Maschke für seine Korrekturen dankbar sein – die er freilich nur bei einem eigenen Vergleich der vorliegenden Edition mit den früheren Drucken identifizieren kann, da Maschke sie nicht kenntlich gemacht hat. Schmitts Nachlässigkeit war vielleicht ein – gar nicht unsympathisches – Residuum seiner Münchner Studienzeit, in der er zur „Schwabinger Bohème“ gehörte, hatte aber auch in einem gewissen Maße Methode, weil sie die Quellen manchen Gedankens vernebelte und Schmitt um so origineller dastehen ließ.

Über den Herausgeber selbst findet sich in dem Band kein Wort. Nur recht versteckt wird seine persönliche Beziehung zu Carl Schmitt erwähnt, wenn es in Fußnote 10 des Vorworts heißt: „Schmitt ermahnte mich in Gesprächen des öfteren: ‚Unterschätzen Sie nicht den systematischen Charakter meines Werkes!‘“ Auch in den „Anmerkungen“ nimmt Maschke gelegentlich auf Gespräche mit Schmitt oder besondere Kenntnisse seiner Person Bezug (vgl. zum Beispiel S. 161, Anm. 67: „CS erzählte dem Hrsg. des öfteren mit großer Begeisterung von Gesprächen mit [Joseph] Schumpeter“, oder S. 270, Anm. 18: „Schmitt, der sich stets lebhaft für Tierfabeln interessierte und die Klassiker wie Aesop, Phaedrus, La Fontaine gut kannte ...“). Dabei begegnet Maschke Schmitt durchaus nicht wie andere in einer ganz unkritischen oder schwärmerischen Weise. So weist er schon am Beginn des Bandes – und mit vollem Recht – darauf hin, daß das Niveau der abgedruckten Texte gehörig schwanke (S. XIX). An seiner grundsätzlichen Übereinstimmung mit den Postulaten Schmitts, insbesondere der Kritik am „Versailler Diktat und de(m) darauf aufbauenden Völkerbund“ sowie dem „diskriminierenden Kriegsbegriff“, läßt das Vorwort Maschkes aber keinen Zweifel; ja es prolongiert die Schmittsche Kritik mit anti-amerikanischer Zuspitzung in die Gegenwart, wenn es betont, der von Schmitt prognostizierte Weltbürgerkrieg sei mittlerweile in vollem Gange, und nicht nur die Toten des Irak- und des Jugoslawien-Krieges klagten „eine Ideologie an, die 1919 mit dem Versailler Diktat und seinem neuen Völkerrecht einsetzte“ (S. XXVIII). Diese politische Haltung Maschkes, der in jungen Jahren Redakteur der marxistischen Tübinger Studentenzeitung „Notizen“ und einer der Wortführer der Studentenbewegung von 1968 war, muß in Rechnung stellen, wer seine Schmitt-Editionen benutzt. Niemand sonst hat sich aber mit einer derartigen Sorgfalt in die Entstehungsbedingungen und den Kontext der völkerrechtlichen Arbeiten Schmitts eingearbeitet und eine Fülle von unbekannt Details und Bezügen zu Tage gefördert. Schmitt selbst wäre diese

von aufklärerischem Impetus getragene Enträtselung seines Werkes wohl zu weit gegangen. So ist Maschkes Edition gleichzeitig ein Meilenstein der Carl-Schmitt-Forschung wie ein wichtiger Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus.

Damit ist freilich nicht die Frage beantwortet, ob sich, von dem engeren Kreis der Carl-Schmitt-Forscher abgesehen, der ganze Aufwand auch gelohnt hat. Diese Frage kann hier nur gestellt werden. Verdienen die völkerrechtlichen, das heißt eigentlich völkerrechtspolitischen Aufsätze Schmitts (die eben, wie Maschke selbst ausführt, oft hastig geschriebene okkasionelle Arbeiten sind, Antworten auf eine bestimmte „Lage“, oder Variationen des Themas „Der Völkerbund und das Völkerrecht als Werk der Feinde Deutschlands“) einen editorischen Aufwand, ähnlich dem, den die Germanisten auf die Werke Goethes oder Lessings verwenden? Wie hoch ist ihre Bedeutung für die Rechts- und die Geschichtswissenschaft einerseits, für die Auseinandersetzung mit heutigen Fragen der (Welt-) Politik andererseits zu veranschlagen? Vermutlich wird man diesbezüglich zwischen den Arbeiten der Periode bis 1933, zwischen 1933 und 1939, der Kriegs- und schließlich der Nachkriegszeit unterscheiden müssen. Es steht außer Frage, daß sich auch in Schmitts völkerrechtlichen Schriften scharfsinnige Beobachtungen, kluge Einfälle und Begriffsbildungen sowie überraschende Assoziationen finden lassen – andererseits aber auch Opportunismus, Propaganda, billige und redundante Polemik sowie Anbiederung an die nationalsozialistischen Machthaber. Jedenfalls hat Maschke die Grundlage dafür geboten, daß sich jeder Leser in Auseinandersetzung mit Schmitts Texten sein eigenes Urteil bilden kann. Zugleich zwingt er jeden, der Schmitt als Juristen und insbesondere als Völkerrechtswissenschaftler beurteilen will, das ganze einschlägige Werk zur Kenntnis zu nehmen und nicht nur ein oder zwei bekannte Schriften.

*Bardo Fassbender, Institut für Internationales Recht,  
Ludwig-Maximilians-Universität München*

Stromseth, Jane / Wippman, David / Brooks, Rosa: Can Might Make Rights? Building the Rule of Law after Military Interventions. New York: Cambridge University Press 2006, 414 S., \$ 29,99, ISBN 0-521-67801-3.

Unter dem englischen Begriff der *rule of law* wird im Deutschen gemeinhin der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstanden. Jane Stromseth, David Wippman und Rosa Brooks, die Autoren der vorliegenden Arbeit „Can Might Make Rights? Building the Rule of Law after Military Interventions“, fassen darunter sowohl formale Strukturen und Prozesse zum Schutz der Bürger vor Anarchie und staatlicher Willkür als auch ein substantielles Bekenntnis zu Menschenrechten. Mit dieser pragmatischen Definition gehen sie über eine

minimalistische Konzeption der *rule of law* als bloßes Regelwerk hinaus. Sie verweisen stattdessen auf die Bedeutung einer kulturellen und politischen Akzeptanz und Verpflichtung gegenüber jenen Werten, auf die sich Institutionen und Gesetze stützen. Ziel ihrer schlüssigen und kohärenten Untersuchung von aktuellen Fallbeispielen ist es, Wege und Möglichkeiten, aber auch Probleme und Gefahren, bei der Durchsetzung und kulturellen Verankerung der *rule of law* in Bürgerkriegsgesellschaften aufzuzeigen. Damit schließen die Autoren zweifellos eine Lücke – werden doch im Bereich der Konfliktforschung allzu oft die Fragen von militärischer Intervention und Streitbeilegung, nicht jedoch die Voraussetzungen zur Etablierung eines rechtsstaatlichen Systems analysiert.

Aufbauend auf einer rechtlichen und historischen Analyse der Rahmenbedingungen militärischer Interventionen untersuchen Stromseth, Wippman und Brooks, wie sich sowohl die Wahrnehmung der Legitimität einer Intervention als auch das Verhalten der intervenierenden Macht auf die spätere Etablierung der *rule of law* auswirken. In der Folge legen die Autoren einen theoretischen Rahmen zur Planung, Durchführung und Evaluierung von *rule of law*-Projekten vor. Ihr synergistischer Ansatz überzeugt insofern, als damit kein einheitliches und nivellierendes, sondern ein anpassungsfähiges Konzept für die Schaffung und kulturelle Verankerung von Rechtsstaatlichkeit entworfen wird. Nichtsdestotrotz streben die Autoren an, wiederkehrende Merkmale und Probleme in Bürgerkriegsgesellschaften aufzuzeigen und damit eine politische Blaupause für die Durchsetzung der *rule of law* zu entwerfen. Dabei stehen die Konflikte und Kriege in Liberia und Sierra Leone, Haiti, Osttimor, Bosnien, dem Kosovo, Afghanistan und dem Irak im Zentrum ihrer Untersuchungen.

Richtigerweise betonen die Autoren die Bedeutung von Sicherheit als entscheidende Voraussetzung jeglicher Bemühungen zur Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen. Sie verweisen dabei insbesondere auf die Bedeutung des Zeitfensters unmittelbar nach einer militärischen Intervention zur (Wieder-)Herstellung der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund des Mangels an hinreichend ausgebildeten Truppen und Polizeikräften würde jedoch häufig diese Chance zur Schaffung von Sicherheit verpasst. Wie am Beispiel Irak zu beobachten ist, kann dies zum Teil verheerende Auswirkungen haben.

Eine der größten Herausforderungen für die Verankerung rechtsstaatlicher Strukturen und die Glaubwürdigkeit und Legitimität militärischer Interventionen sehen die Autoren in der strafrechtlichen Verfolgung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Sie plädieren daher für einen rechtlichen Ansatz und ein kategorisches Ende der Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen. Diese Haltung ist, betrachtet man Sicherheit als zentrale Voraussetzung für die Etablierung der *rule of law*, jedoch nicht ganz unpro-

blematisch. Die strafrechtliche Verfolgung von Tätern und Verantwortlichen kann gerade im unmittelbaren Nachklang militärischer Auseinandersetzungen durchaus destabilisierend wirken und für potentielle *spoiler* einen Grund für die Wiederaufnahme des bewaffneten Konflikts darstellen. In solchen Fällen können Sicherheitsgarantien und konditionelle Amnestien für ehemalige Kombattanten durchaus von Vorteil für die notwendige Sicherheit der Zivilbevölkerung sein. Stromseth, Wippman und Brooks beziehen jedoch bewusst gegen einen solchen realistischen und prinzipiell eher zukunftsorientierten und versöhnenden Ansatz Stellung und verweisen auf die negativen langfristigen Konsequenzen für die lokale Verankerung der *rule of law* in Bürgerkriegsgesellschaften. Auch wenn sie einräumen, dass Strafverfahren nur ein Teil der Auseinandersetzung mit vergangenen Gräueltaten sein können, so bestehen die Autoren dennoch auf einer prinzipiellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Tätern.

Des Weiteren nehmen sich die Autoren der Probleme und Herausforderungen von Justizreformen und der Schaffung lokaler rechtsstaatlicher Kulturen an und untersuchen Möglichkeiten zur Förderung von *rule of law*-Projekten. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass Bemühungen zur Reform von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Gefängnissen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern durch Maßnahmen zur Einbindung der lokalen Bevölkerung flankiert werden müssen. Nur dadurch könne es gelingen, indigene Kapazitäten für Wiederaufbaumaßnahmen und rechtsstaatliche Reformen zu bilden.

Mit „Can Might Make Rights?“ legen die Autoren Stromseth, Wippman und Brooks zweifellos ein bedeutendes Werk vor, das sowohl theoretisch fundiert ist als auch auf praktischen Erfahrungen beruht. Gerade jene, die sich Transformationsprozessen nach militärischen Interventionen verschrieben haben, werden die Arbeit als eine Bereicherung für ihre Disziplin empfinden. Darüber hinaus verfügt ihre Arbeit durchaus über das Potential, für politische Entscheidungsträger eine wertvolle Informationsquelle zu werden.

*Tim Maschuw, Bonn*

Schneckener, Ulrich (Hg.): Fragile Staatlichkeit. „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern, Internationale Politik und Sicherheit Bd. 59, Baden-Baden: Nomos 2006, 395 S., 49,- €, ISBN 3-8329-2360-8.

Die Debatte um zerfallende und zerfallene Staaten, die meist in einem Atemzug mit so genannten *neuen Kriegen* oder dem globalen Terrorismus geführt wird, leidet schon seit längerem an einer mangelnden theoretischen Fundierung. Zu sehr haben in der Vergangenheit die populärwissenschaftlichen Darstellungen des Themenkomplexes die bereits erbrachten Forschungsleistungen zu Staatszerfallsprozessen etwa in Somalia oder Afghanistan in den Schatten ge-

stellt. Dieses mangelnde theoretische Fundament hat es bisher auch erschwert, die zum Teil beachtlichen Forschungsergebnisse in den Einzelfällen zu generalisieren und abstrahierende Schlüsse zu ziehen, die auch in die politische Praxis hätten Eingang finden können. Diesen Missstand zu beheben und einen kohärenten Rahmen zur Analyse schwacher Staatlichkeit zu schaffen, ist das erklärte Ziel des von Ulrich Schneckener, Leiter der Forschungsgruppe Globale Fragen bei der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), herausgegebenen Bandes zu fragiler Staatlichkeit. Geradezu im Vorbeigehen versucht der Band, dabei Begleitphänomene zur fragilen Staatlichkeit zu bearbeiten. So finden Terrorismus, *neue Kriege* und die Rolle nicht-staatlicher Gewaltakteure ebenso Beachtung wie der Einfluss der Globalisierung auf die Einzeldarstellungen. Dabei, und darin liegt der besondere Verdienst des Herausgebers, gibt es einen einheitlichen Fragenkatalog, der von der Frage nach Indikatoren für den Staatszerfall, der Rolle von externen und internen Akteuren bis zur Frage, welche Statebuilding-Maßnahmen Chancen auf Erfolg haben, reicht, an dem sich alle Beiträge des Sammelbandes konsequent orientieren. Ziel der Autoren ist es, Indikatoren für verschiedene Formen fragiler Staatlichkeit zu unterscheiden und dabei die Ergebnisse so zu operationalisieren, dass Aussagen über die Wirkungsfähigkeit äußerer Interventionen getroffen werden können. Für den Vergleich zu Grunde gelegt wird das westliche Staatsmodell, vor dessen Hintergrund dann verschiedene Funktionen von insgesamt zwölf Staaten in Einzelstudien abgeglichen werden: so werden die Staaten auf ihre Sicherheits-, Wohlfahrts- und Rechtsstaatsfunktion untersucht. Qualitativ bereichert werden die Länderstudien dann durch die Untersuchung von externen Faktoren, die stabilisierend oder destabilisierend auf staatliche Strukturen wirken können. Damit ist ein ebenso umfangreicher wie anspruchsvoller Analyserahmen gesetzt, dem die Autoren in aller Regel auch gerecht werden. Bei der Auswahl der untersuchten Staaten verwundert zunächst, dass klassische Beispiele von Staatszerfall – Somalia, Afghanistan, DR Kongo und der Irak – gar nicht erst aufgenommen wurden. Stattdessen konzentriert sich der Band auf Staaten, die sich im Zwischenstadium von Scheitern und Konsolidierung befinden. Kategorisiert werden die untersuchten Länder nach Formen schwacher und versagender Staatlichkeit, dabei ist allerdings bei der Länderauswahl eine Unterrepräsentation afrikanischer Staaten auffällig. Ziel des Bandes ist es, auf Basis der zwölf Fallstudien generalisierende Schlüsse über Charakteristika des Staatszerfalls herauszuarbeiten und typische Akteurskonstellationen zu beschreiben.

In einer ersten zusammenfassenden Schlussbetrachtung versucht der Herausgeber, auf Basis der Länderstudien Prognosen für die weitere politische Entwicklung in den untersuchten Ländern abzugeben: Jordanien beispielsweise wird wegen der negativen äußeren Umstände eher eine schlechte Aussicht

auf Staatsstabilisierung gegeben, Venezuela und Turkmenistan könnten vor allem wegen innenpolitischer Probleme als Staaten scheitern. Einzig im Falle Georgiens kommt der Band zu einer vorsichtig optimistischen Einschätzung. In seinem Fazit der verschiedenen Beiträge kommt Schneckener zu dem Schluss, dass sich die Sicherheitsprobleme bei schwacher Staatlichkeit in erster Linie auf die Kontrolle der Außengrenzen beziehen. In seinen erfreulich stark zur Thesenbildung neigenden Schlusskapiteln stuft er zudem die verschiedenen Gründe für Staatszerfall nach Bedeutung ein: Hätten viele Staaten strukturell ungünstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Staatlichkeit gehabt, seien darüber hinaus ethnische Heterogenität und Ressourcenknappheit als wichtigste Gründe für die Erosion von staatlichen Strukturen anzuführen. Von zentraler Bedeutung, so das Fazit des Bandes, seien vor allem Faktoren auf nationalstaatlicher Ebene, substaatliche Faktoren würden eine nur untergeordnete Rolle spielen, wohingegen externe Faktoren den Verfall staatlicher Institutionen zwar beschleunigen, aber nicht auslösen könnten.

Die Autoren kategorisieren die untersuchten Staaten dann nach verschiedenen graduellen Abstufungen von Staatlichkeit, die von konsolidierter, schwacher, versagender bis zu gescheiterter Staatlichkeit reichen. Damit stehen die Kategorisierungen aber im Widerspruch zur Gliederung des Bandes, die die Staaten in nur zwei Gruppen teilt: Staaten versagender und schwacher Staatlichkeit, womit das Ergebnis der Studien die Struktur des Bandes in Frage stellt, zumal gescheiterte Staaten eigentlich keine Berücksichtigung finden sollten. Darüber hinaus bleibt zu fragen, inwiefern sich auf Basis von zwölf Länderstudien tatsächlich generalisierende Schlüsse auf das Phänomen fragiler Staatlichkeit ziehen lassen, zudem die Kriterien für die Auswahl der untersuchten Staaten nicht dargelegt werden. Das Problem fragiler Staatlichkeit ist in Afrika am virulentesten, nur finden afrikanische Staaten im Band kaum Berücksichtigung. Nichtsdestoweniger ist der vorliegende Band der erste groß angelegte Versuch, Formen fragiler Staatlichkeit zu kategorisieren und Schlüsse für praktische Politik greifbar zu machen. Diesem Forschungsfeld einen analytisch-methodischen Rahmen gegeben zu haben, ist der zentrale Verdienst des vorliegenden Bandes.

*Dustin Dehéz, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik*